

Neuer Zolltarif der Vereinigten Staaten.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **15 (1897)**

Heft 201

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuer Zolltarif der Vereinigten Staaten.

(Gesetz vom 23. Juli 1897. In Kraft getreten am gleichen Tage.)

Uebersicht der die Schweiz hauptsächlich interessierenden Positionen.

Anmerkung. — 1. Die Angaben in Klammern bei jeder Tarifposition bedeuten: **K:** Zoll nach dem Tarif von 1890 (Mc Kinley-Bill); **W:** Zoll nach dem Tarif von 1894 (Wilson-Bill).

2. Die spezifischen Zölle (in Dollars und Cents) beziehen sich, wo nichts anderes bemerkt ist, auf das englische Pfund (ca. 453,6 Gramm).

Artikel.	Neuer Zoll
Farben aus Steinkohlenteer (K 35 %, W 25 %)	30 %
Andere Produkte aus Steinkohlenteer (K 20 %, W frei)	25 %
Extrakte zum Färben und Gerben (K 7/8 c., W 10 %):	
Farbholz-Extrakte	7/8 cents
Sumak-Extrakt und andere	5/8 cents
Alkalien und Alkaloide, nicht genannte (K u. W 25 %)	25 %
Pharmaceutische Produkte:	
alkoholhaltige (K u. W 50 c.)	55 cents
im Minimum:	25 %
nicht alkoholhaltige (K u. W 25 %)	25 %
Feilen aller Art:	per Dutzend:
bis 2 1/2 englische Zoll ¹⁾ lang	30 cents
über 2 1/2 bis 4 1/2 Zoll lang (bis 4 Zoll: K und W 35 c. per Dutzend)	50 cents
über 4 1/2 bis 7 Zoll (4—9 Zoll: K 75 c., W 60 c. p. Dtzd.)	75 cents
7 Zoll und darüber (K: 9—14 Zoll D. 1.30, 14 Zoll u. darüber D. 2.—; W: 9 Zoll u. darüber D. 1.— p. Dtzd.)	D. 1. —
Aluminium, auch legiert, roh (K 15 cents, W 10 c.)	8 cents
Aluminium in Platten, Blechen, Stangen und Stäben (K 15 cents, W 10 c.)	13 cents
Aluminiumwaren (K 45 %, W 35 %)	45 %
Metallwaren, im Tarif nicht besonders genannte, inkl. Maschinen (K 45 %, W 35 %)	45 %
Taschenuhren (K u. W 25 %):	
Werke von Taschenuhren, in Schalen oder getrennt eingeführt:	per Stück:
mit höchstens 7 Steinen	35 cents
mit 8 bis 11 Steinen	50 „
mit 12 bis 15 Steinen	75 „
mit 16 und 17 Steinen	D. 1.25
mit mehr als 17 Steinen	3. —
Gehäuse u. Bestandteile von Taschenuhren; Taschen- oder Schiffs-Chronometer (K u. W 25 %)	40 %
Edelsteine zur Uhrenfabrikation: (K u. W frei)	10 %
Edelsteine, geschliffen, ungefasst (K 10 %, W 25 %)	10 %
Bijouterien und Juwelierwaren (K 50 %, W 35 %)	60 %
Holzwaren, auch Holzschnitzereien (K 35 %, W 25 %)	35 %
Tabak: Deckblatt-Tabak ²⁾ mit den Rippen (K 2.—, W 1.50)	D. 1. 85
» entrippt (K 2.75, W 2.25)	» 2.50
Fülltabak:	
mit den Rippen (K u. W. 35 c.)	35 cents
entrippt (K u. W 50 c.)	50 „
Cigarren und Cigaretten (K 4.50 + 25 %; W 4. — + 25 %)	D. 4. —
Schnupftabak (K u. W 50 c.)	55 cents
Anderer verarbeiteter oder unverarbeiteter Tabak (K u. W 40 c.)	55 „
Käse und Butter (K 6 c., W 4 c.)	6 cents
Milch, kondensiert, sterilisiert oder auf andere Art konserviert (K 3 c., W 2 c.)	2 cents
Die Verpackung wird zum Nettogewicht hinzugerechnet.	
Milchzucker (K 8 c., W 5 c.)	5 cents
Konservierte Gemüse, Suppenkonserven etc. (K 40 %, W 30 %)	40 %
Obst, gedörrt, getrocknet etc. (K 2 c., W 20 %)	2 cents
Chocolade und zubereiteter Kakao:	
(K: Gewöhnliche Chocolade und zubereiteter Kakao 2 o., Chocolade-Konfekt 35 %. — W: Chocolade, versüsst oder gewürzt, bis 35 c. per Pfund wert, sowie zubereiteter Kakao: 2 o. r. über 35 c. per Pfund wert, sowie Chocolade-Konfekt 35 %.	

¹⁾ Ein englischer Zoll ca. 25,4 mm.

²⁾ Als Deckblatt-Tabak wird solcher behandelt, der zu mehr als 15 % aus Deckblättern besteht, die sich zur Cigarrenfabrikation eignen.

Artikel.	Neuer Zoll
höchstens 15 cents per Pfund wert	2 1/2 cents
über 15—24 cents per Pfund wert	2 1/2 c. + 10 %
über 24—35 cents per Pfund wert	5 c. + 10 %
über 35 cents per Pfund wert	50 %
Das Gewicht der innern Verpackung wird zum zollpflichtigen Nettogewichte gerechnet.	
Ungezuckerter, gemahlener Kakao (K u. W 2 c.)	5 cents
Absinth, Kirschwasser, Magenbitter; Liqueurs (K 2.50, W 1.80 per «Proof-Gallon» ¹⁾)	per Proof-Gallon: D. 2. 25
Spirituosen, die in Fässern von weniger als 10 Gallonen (1 Gallon als Mass für Spirituosen = ca. 3,785 l) eingeführt werden, unterliegen der Konfiskation.	
Werden Spirituosen in Flaschen oder Krügen importiert, so sollen in einer Kiste mindestens ein Dutzend Flaschen oder Krüge enthalten sein. Von den Flaschen wird der Glaszoll, 3 cents per Stück, erhoben.	
(Aehnliche Bestimmungen enthielten auch die früheren Tarife.)	
Weine, moussierende:	per Dutzend Flaschen:
in Flaschen von mehr als 1 Pint (0,473 l) und nicht mehr als 1 Quart (0,9463 l) (K u. W per Dtzd. Flaschen 8.—)	D. 8. —
in Flaschen von mehr als 1/2 Pint und nicht über 1 Pint (K u. W per Dtzd. Flaschen 4. —)	» 4. —
in Flaschen von 1/2 Pint oder weniger (K u. W per Dtzd. Flaschen 2. —)	» 2. —
Weine, nicht moussierende, und Wermut:	per Gallon:
in Fässern, wenn nicht mehr als 14 % reinen Alkohol enthaltend (K 50 c., W 30 c. per Gallone)	40 cents
in Fässern, wenn mehr als 14 % reinen Alkohol enthaltend (K u. W 50 c. per Gallone)	50 cents
Flaschenweine: in Kisten von 12 Flaschen, die mehr als 1 Pint und nicht mehr als 1 Quart, oder in Kisten von 24 Flaschen, die nicht mehr als 1 Pint halten (K u. W 1.60, hezw. 80 c. per Dtzd. Flaschen)	per Kiste: 1.60
Beim Import von grösseren Flaschen (z. B. 1 l) wird für jedes Pint oder Bruchteil desselben ein Zuschlag von 5 cents erhoben.	
Flaschenweine und Wermut von mehr als 24 % Alkohol werden verzollt wie Spirituosen.	
Malzextrakt:	per Gallon:
in Fässern (K 20 c., W 15 c. per Gallon)	20 cents
in Flaschen (K 40 c., W 30 c. per Gallon)	40 „
in festem Zustande oder kondensiert (K 40 %, W 30 %)	40 %
Mineralwasser, natürliches (K u. W frei) und künstliches:	per Dutzend Flaschen:
in Flaschen von 1 Pint (0,473 l) oder weniger (K 16 c. per Dtzd. Flaschen, W 20 %)	20 cents
in Flaschen von mehr als 1 Pint und nicht mehr als ein Quart (0,9463 l) (K 25 c. per Dtzd. Flaschen, W 20 %)	30 „
in Krügen, oder in Flaschen von mehr als 1 Quart (K 20 c. per Gallon, W 20 %)	per Gallon: 24 c. + Zoll d. Gefässe
Auf Flaschen, die vom 1. Febr. 1898 an mit Spirituosen, Wein, Malzextrakt oder Mineralwasser gefüllt eingehen, muss der Inhalt durch Zeichen im Glase selbst angegeben sein.	
Baumwollgarn, einfach, Kettengarn, in jeder Aufmachung:	
roh:	per Pfund:
bis Nr. 15	3 cents
über Nr. 15 bis Nr. 30	für jede Nummer per Pfund: 1/5 cent
über Nr. 30	1/4 cent
gebleicht, gefärbt, bunt; lerner gezwirnte Kettengarne:	per Pfund:
bis Nr. 20	6 cents
über Nr. 20 bis Nr. 80	für jede Nummer per Pfund: 1/4 cent
Nr. 80 und darüber	3/10 cent
Cotton card laps, roping, Kammzug, Vorgespinnst	45 %
Spulgarn, Häkel-, Strick- und Stückgarn auf Spulen oder in Strängen:	
wenn jede Spule oder Stränge nicht über 100 Yards (1 Yard = 0,9144 m) Garn enthält	per Dutzend Spulen oder Strängen: 6 cents
wenn über 100 Yards Garn enthaltend: für je 100 Yards oder Bruchteil mehr	per Dutzend Spulen oder Strängen: 6 cents
wenn in anderer Aufmachung als auf Spulen oder Strängen	per 100 Yards oder Bruchteil: 1/5 cent

¹⁾ Das „Proof-Gallon“ enthält nach dem „Internal Revenue Law“ vom 1. Juli 1899 50 Volumprocente reinen Alkohol von 0,7939 spezifischem Gewicht bei einer Temperatur von 60° Fahrenheit.

Artikel.

Neuer Zoll

Stelle von 1890: Baumwollgarn und Zwirn, per Pfund im Werte von 25 cents und weniger: 10 c. p. Pf.; 25–40 cents wert: 18 c.; 40–50 cents wert: 23 c.; 50–60 cents wert: 28 c.; 60–70 cents wert: 33 c.; 70–80 cents wert: 38 c.; 80–100 cents wert: 48 c. per Pfund; über 1 Doll. per Pfund wert: 50 %.

Baumwollzwirn auf Spulen: per 100 Yards oder Bruchteil 7 cents per Dutzend Spulen.

Zölle von 1894: Dieselben stimmen im wesentlichen überein mit den neuen Zöllen. Für Garn im Wert von höchstens 25 c. per Pfund beträgt jedoch der Maximalzoll 8 c. und für Garn im Wert von 25–40 c. per Pfund 15 c. per Pfund. Garn im Werte von über 40 c.: 45 %.

Baumwollgewebe.

Die 1894er Zölle (W) sind, wo nichts anderes bemerkt ist, durchwegs unverändert beibehalten worden. — Die in Klammer beigefügten Ansätze des 1890er Tarifes (K) beziehen sich, wie die neuen Zölle, ebenfalls auf den Quadratzoll.

1 Quadratzoll = circa 0,306 Quadratmeter.
1 Quadratzoll = circa 6,45 Quadratzentimeter.
1 Yard = 91,44 cm; 1 Zoll = circa 2,54 cm.

Gewebe mit höchstens 50 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:

	per Quadratzoll:
roh (K 2 c.)	1 cent
gebleicht (K 2 1/2 c.)	1 1/4 cent
bunt, gefärbt, bedruckt (K 4 c.)	2 cents

Gewebe mit über 50 bis 100 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:

	per Pfund an Yards ² haltend:
	bis 6 6–9 über 9
	Zoll in cents per Yard ² :
roh (K 2 1/4 c.)	1 1/4 1 1/2 1 3/4
gebleicht (K 3 c.)	1 1/2 1 3/4 2 1/4
bunt, gefärbt, bedruckt (K 4 c.)	2 3/4 3 1/4 3 3/4

Gewebe mit höchstens 100 Fäden auf den Quadratzoll:

roh, im Werte von über 7 cents per Yard ² (K 35 %) ¹⁾	25 %
gebleicht, im Werte von über 9 cents per Yard ² (K 35 %)	25 %
bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 12 cents per Yard ² (K 35 %)	30 %

Gewebe mit 101 bis 150 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:

	per Pfund an Yards ² haltend:
	bis 4 4–6 6–8 über 8
	Zoll in cents per Yard ² :
roh (K 3 c.)	1 1/2 2 2 1/2 2 3/4
gebleicht (K 4 c.)	2 1/2 3 3 1/2 3 3/4
bunt, gefärbt, bedruckt (K 5 c.)	3 1/2 3 3/4 4 1/4 4 1/2

Die gleichen Gewebe (101 bis 150 Fäden):

roh, im Werte von über 9 cents per Yard ² (K 40 %) ²⁾	30 %
gebleicht, im Werte von über 11 cents per Yard ² (K 40 %) ²⁾	35 %
bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 12 1/2 cents per Yard ² (K 40 %)	35 %

Gewebe mit 151 bis 200 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:

	per Pfund an Yards ² haltend:
	bis 3 1/2 3 1/2–4 1/2 4 1/2–5 über 5
	Zoll in cents per Yard ² :
roh (K 3 1/2 c.)	2 2 1/4 3 3 1/2
gebleicht (K 4 1/2 c.)	2 3/4 3 1/2 4 4 1/4
bunt, gefärbt, bedruckt (K 5 1/2 c.)	4 1/4 4 1/2 4 3/4 5

Die gleichen Gewebe (151 bis 200 Fäden):

roh, im Werte von über 10 cents per Yard ² (K 45 %) ³⁾	35 %
gebleicht, im Werte von über 12 cents per Yard ² (K 45 %) ³⁾	35 %
bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 12 1/2 cents per Yard ² (K 45 %) ³⁾	40 %

Gewebe mit 201 bis 300 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:

(Die Zölle von 1894 waren hier durchwegs 1/2 cent niedriger als die neuen.)	per Pfund an Yards ² haltend:
	bis 2 1/2 2 1/2–3 1/2 3 1/2–5 über 5
	Zoll in cents per Yard ² :
roh (K 4 1/2 c.)	3 1/2 4 4 1/2 5
gebleicht (K 5 1/2 c.)	4 1/2 5 5 1/2 6
bunt, gefärbt, bedruckt (K 6 1/2 c.)	6 1/4 6 1/4 7 7

Die gleichen Gewebe (201 bis 300 Fäden):

roh, im Werte von über 12 1/2 cents per Yard ² (K 45 %), W 35 % ⁴⁾	40 %
gebleicht, im Werte von über 15 cents per Yard ² (K 45 %), W 35 % ⁴⁾	40 %
bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 17 1/2 cents per Yard ² (K 45 %, W 35 %) ⁴⁾	40 %

Gewebe mit mehr als 300 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:

(Die Zölle von 1894 waren hier durchwegs 1–2 cents per Yard ² niedriger. Eine genauere Vergleichung ist wegen veränderter Einteilung des neuen Tarifes nicht möglich.)	per Pfund an Yards ² haltend:
	bis 2 2–3 3–4 über 4
	Zoll in cents per Yard ² :
roh (K 4 1/2 c.)	4 4 1/2 5 5 1/2
gebleicht (K 5 1/2 c.)	5 5 1/2 6 6 1/2
bunt, gefärbt, bedruckt (K 6 1/2 c.)	6 1/2 6 1/2 8 8

Die gleichen Gewebe (über 300 Fäden):

roh, im Werte von über 14 cents per Yard ² (K 45 %), W 35 % ⁵⁾	40 %
gebleicht, im Werte von über 16 cents per Yard ² (K 45 %), W 35 % ⁵⁾	40 %
bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 20 cents per Yard ² (K 45 %, W 35 %) ⁵⁾	40 %

Die angegebenen Zölle für Baumwollgewebe gelten, sofern im Tarif nichts anderes bestimmt ist, sowohl für glatte, wie auch für gemusterte, fagonierte und Phantasiestoffe, wenn deren Ketten- und Schussfäden durch Aufwaschen oder auf andere praktische Weise gezählt werden können.

Taschen- oder Halstücher aus Baumwolle, am Stück oder in anderer Form, fertig oder nicht, gesäumt oder ungesäumt (K 50 %, W 40 %): Zoll des betreffenden Gewebes, je nach Gewicht und Fadenzahl, jedoch im Minimum 45 %

¹⁾ Bei 6 1/2 cents Minimal-Wertgrenze.

²⁾ Bei einer Minimal-Wertgrenze von 7 1/2 cents für rohe und 10 cents für gebleichte Gewebe per Yard².

³⁾ Minimal-Wertgrenze für rohe 8 cents, gebleichte 10 cents und gefärbte etc. 12 cents per Yard².

⁴⁾ In den beiden früheren Tarifen war die Minimal-Wertgrenze niedriger.

⁵⁾ Die Minimal-Wertgrenze für den Quadratzoll war im Tarif von 1890 4–5 cents und im Tarif von 1894 2–4 cents niedriger.

Artikel.

Neuer Zoll

Die gleichen Tücher mit Hohlsäumen oder Nachahmungen von solchen, «reversed», oder mit eingezogenen Fäden (K 50 %, W 40 %): Gewebezoll wie oben, mit 10 % Zuschlag, jedoch im Minimum 55 %

Taschen- oder Halstücher aus Baumwolle: bestickt (K 60 %, W 50 %) im Minimum 60 %

Baumwollgewebe, in denen durch das Verweben anderer als der gewöhnlichen Ketten- und Schussfäden Figuren gebildet sind, roh, gebleicht, gefärbt etc. (K 40 %, W 35 %): Zoll des betreffenden Gewebes, je nach Gewicht und Fadenzahl, mit folgenden Zuschlägen:

im Werte von 7 cents oder weniger per Quadratzoll, per Yard²: 1 cent.
im Werte von mehr als 7 cents per Quadratzoll, per Yard²: 2 cents.

Wirk- und Strickwaren (Hemden, Unterhosen, Westen, «union suits», Tricots, cache-corsets und alle Unterkleider), Hand- oder Maschinenarbeit, ausgenommen Strümpfe, Socken und Halbsocken; aus Baumwolle oder andern vegetabilischen Stoffen:

im Werte von nicht mehr als D. 1.50 per Dutzend (K 35 %, W 50 %)	p. Dutz. — v. Wert. 60 cents + 15 %
im Werte von über D. 1.50 und nicht über D. 3 per Dutz. (K. 1. — p. Dutz + 35 %, W 50 %)	1.10 + 15 %
im Werte von über D. 3. — und nicht über D. 5. — p. Dutz. (K 1. 25 p. Dutz. + 40 %, W 50 %)	p. Dutz. — v. Wert. 1.50 + 25 %
im Werte von über D. 5. — und nicht über D. 7. — p. Dutz. (K 1. 50 p. Dutz. + 40 %, W 50 %)	1.75 + 35 %
im Werte von über D. 7. — und nicht über D. 15. — p. Dutz. (K 2. — p. Dutz. + 40 %, W 50 %)	2.25 + 35 %
im Werte von über D. 15 p. Dutz. (K 2. — p. Dutz. + 40 %; W 50 %)	50 %

Fertige Kleidungsstücke aus Baumwolle (K 50 %, W 40 %) 50 %

Baumwollfabrikate, im Tarif nicht besonders genannt (K 40 %, W 35 %) 45 %

Hand- oder Maschinen-Stickereien, Besatzartikel, Vorhänge, gestickte Taschentücher, Spitzen etc. aus Baumwolle oder Leinen (K 60 %, W 50 %) 60 %

Alle Gewebe und sonstige Baumwollwaren aus Garnen, die feiner sind als Nr. 10, unterliegen einem Zuschlag von 10 % ad val.

Wollengarn:

p. Pfund — v. Wert

im Werte von nicht mehr als 30 cents p. Pf. (K: bis 30 c. wert 37 1/2 c. + 35 % — W 30 %)	25 cents + 40 %
im Werte von mehr als 30 Cents p. Pf. (K: über 30 bis 40 c. wert 33 c. + 35 %, über 40 c. wert 38 1/2 c. + 40 % — W: bis 40 c. wert 30 %, über 40 c. wert 40 %)	35 cents + 40 %

Wollgewebe:

Tuche (cloths), Strick- und Wirkwaren (s. auch Kleider) und andere Waren, ganz oder teilweise aus Wolle:

im Werte von nicht mehr als 40 cents per Pfund (K: bis 30 c. wert, 33 c. p. Pf. + 40 %, 30 bis 40 c. wert, 35 1/2 c. p. Pf. + 40 % — W: bis 50 c. wert 40 %)	30 cents + 50 %
im Werte von über 40 und nicht über 70 cents per Pfund (K: 44 c. p. Pf. + 50 % — W über 50 c. wert 50 %)	40 cents + 50 %
im Werte von über 70 cents p. Pf. (K: 44 c. p. Pf. + 50 % — W 50 %)	40 cents + 55 %

Frauen- und Kinderkleiderstoffe, Rockfutter, Italian Cloth und ähnliche Waren, nicht über 4 Unzen (1 Unze = ca. 28,35 g) per Quadratzoll¹⁾ (ca. 0,836 Quadratmeter), ganz oder teilweise aus Wolle (K 12 c. p. Yard² + 50 % — W: 40 % od. 50 %, wie oben) 11 cents + 50 %²⁾

Frauen- und Kinderkleiderstoffe etc., nicht über 4 Unzen per Quadratzoll¹⁾, mit Kette aus Baumwolle oder Leinen:

im Werte von nicht über 15 cents per Yard ² (K: 7 c. p. Yard ² + 40 % — W: 40 % od. 50 %, wie oben)	7 cents + 50 % ²⁾
im Werte von über 15 cents per Yard ² (K: 8 c. p. Yard ² + 50 % — W: 40 oder 50 %, wie oben)	8 cents + 50 % ²⁾

Wollene Kleidungsgegenstände, inbegriffen Shawls und Wirkwaren aller Art, ganz oder teilweise fertig (K 49 1/2 c. p. Pfund + 60 %; W 45 % und 50 %) 40 cents + 55 %

Wollene Stickereien (K 60 c. p. Pfund + 60 %; W 50 %) 50 cents + 55 %

Seide und Seidenwaren:

Seide, teilweise aus Cocons oder Abfällen fabriziert und in der Verarbeitung nicht weiter vorgeschritten als kardierte oder gekämmte Seide (K 50 c., W 20 %) 40 cents

Seidenzwirn (Näh- und Stickseide), Organzine und Trame (K und W 30 %) 30 %

Gesponnene Seide in Strängen und Strähnen (skeins), auf Spulen oder Spindeln (caps), in Ketten oder aufgebäumt (K 35 %, W 30 %):

im Werte von	
nicht über D. 1. — per Pfund	20 cents + 15 %
über D. 1. — bis D. 1. 50 per Pfund	30 cents + 15 %
über D. 1. 50 bis D. 2. — per Pfund	40 cents + 15 %
über D. 2. — bis D. 2. 50 per Pfund	50 cents + 15 %
über D. 2. 50 per Pfund	60 cents + 15 %

Die Zölle für diese Tarifposition sollen jedoch im Minimum 35 % vom Wert betragen.

¹⁾ Stoffe über 4 Unzen per Yard² werden verzollt wie Tuche (cloths).

²⁾ Für Stoffe im Werte von mehr als 70 cents per Pfund beträgt der Wertzuschlag 55 % statt 50 %.

Artikel.

Neuer Zoll

Sammet, Sammetbänder, Chenillen od. andere sammetartige Gewebe, aufgeschnitten oder nicht, aus Seide oder wenn die Seide dem Werte nach vorherrscht (K: mit weniger als 75 % des Gewichts Seide Doll. 1. 50 p. Pfd. + 15 %, mit mehr Seide Doll. 3. 50 + 15 %; im Minimum 50 %). — W: Doll. 1. 50 p. Pfd., im Minimum 50 %). 1. 50 + 15 %

Plüsch, ganz, oder im Werte vorherrschend aus Seide (K: Zölle wie für Sammet. — W: Doll. 1. — per Pfund, im Minimum 50 %) 1. — + 15 %

Die Zölle für Sammet und Plüsch sollen im Minimum 50 % vom Wert betragen.

Seidengewebe am Stück, nicht besonders benannte (K 50 %, W 45 %):

Gewebe von mindestens 1 1/8 Unzen (1 Unze = ca. 38,35 Gramm) und höchstens 8 Unzen Gewicht per Quadratyard (ca. 0,836 Quadratmeter):

wenn die Seide höchstens 20 % des Gewichtes im Gewebe beträgt:

roh 50 cents

im Stück gefärbt 60 cents

wenn die Seide über 20 % und nicht über 30 % des Gewichtes beträgt:

roh 65 cents

im Stück gefärbt 80 cents

wenn die Seide über 30 % und nicht über 45 % des Gewichtes beträgt:

roh 90 cents

im Stück gefärbt Doll. 1. 10

Gewebe, im Faden (nicht im Stück) gefärbt:

wenn die Seide höchstens 30 % des Gewichtes beträgt:

schwarze¹⁾ 75 cents

andere 90 cents

wenn die Seide über 30 % und nicht über 45 % des Gewichtes beträgt:

schwarze¹⁾ Doll. 1. 10

andere „ 1. 30

Ganzseidene Gewebe, sowie solche, in denen die Seide über 45 % des Gewichtes beträgt:

im Faden (nicht im Stück) gefärbt, wenn das ursprüngliche Gewicht der rohen Seide durch das Färben erhöht worden ist (chargierte):

schwarze¹⁾ Doll. 1. 50

andere „ 2. 25

im Faden gefärbt, wenn das ursprüngliche Gewicht der rohen Seide durch das Färben nicht erhöht worden ist (nicht chargierte):

roh „ 3. —

Gewebe, abgekocht, im Stück gefärbt oder bedruckt Doll. 2. 50

Gewebe im Gewicht von weniger als 1 1/8 Unzen und mehr als 1/8 Unzen per Quadratyard:

roh oder im Faden gefärbt Doll. 2. 50

abgekocht oder im Stück gefärbt „ 3. —

Gewebe im Gewichte von höchstens 1/8 Unze per Quadratyard Doll. 4. 50

Die Zölle für seidene und halbseidene Gewebe sollen in keinem Falle weniger als 50 % vom Wert betragen.

Seidene und halbseidene Taschen- und Umschlagtücher, am Stück oder einzeln, fertig oder nicht, gesäumt oder ungesäumt (K 60 %, W 50 %):

Wie Gewebe der betreffenden Art, im Minimum 50 % v. Wert.

¹⁾ Farbige Leisten fallen für die Verzollung ausser Betracht.

Artikel.

Neuer Zoll

Die gleichen Tücher mit Hohlraum oder Imitation von solchem, « reveré », mit eingezogenen Fäden, mit Hand- oder Maschinenstickerei, tambouriert, aus Spitzen oder mit Spitzenbesatz (K 60 %, W 50 %):

Wie Gewebe der betr. Art, mit 10 % ad val. Zuschlag, im Minimum 60 % v. W.

Bänder (bandings) (K. 50 %, W. 45 %) inkl. Hutband, ganz oder teilweise aus Seide, unbestickt 50 %

Hand- und Maschinenstickereien, Spitzen, Kleidungsstücke aller Art, Wirkwaren: ganz oder dem Wert nach vorherrschend aus Seide (K 60 %, W 50 %) 60 %

Seidenbeuteluch für die Müllerci, dauerhaft so markiert, dass es für andere Zwecke un verwendbar ist (K u. W frei) frei

Alle nicht besonders benannten Waren, ganz oder dem Werte nach vorherrschend aus Seide; ferner gemusterte Jacquard-Gewebe am Stück, im Faden gefärbt, im Schuss (filling) zwei- oder mehrfarbig (K 50 %, W 45 %) 50 %

Zur Ermittlung des Gewichtes der Seidenwaren nach den Bestimmungen des neuen Tarifes werden die Waren so abgewogen, wie sie den Zollämtern vorliegen, ohne irgend welchen Abzug für Farben oder andere Materialien, mit denen die Seide beschwert ist.

Bücher aller Art, Kupfer- und Stahlstiche, gebunden oder nicht, Photographien, Radierungen, Mappen, Karten, Musikalien und nicht genannte Drucksachen (K u. W 25 %) 25 %

Strohgeflechte¹⁾ zur Hutfabrikation (K u. W frei):

roh 15 %

gebleicht gefärbt 20 %

Andere Strohwaren¹⁾ (K 30 %, W 25 %) 30 %

Band- oder Riemenleder und Sohlleder (K u. W 10 %) 20 %

Kalbleder, gegerbt und zugerichtet (K u. W 20 %) 20 %

Schuhwaren aus Leder (K 25 %, W 20 %) 25 %

Lederwaren (ausg. Handschuhe) nicht besonders genannte (K u. W 35 %) 35 %

Musikinstrumente (K 45 %, W 25 %) 45 %

Oelgemälde und Aquarelle, Zeichnungen, Statuen (K 15 %, W frei) frei

Photographische Trockenplatten (K ?, W 25 %) 25 %

Asphalt (K u. W frei) per Tonne Doll. 3. —

Elastische Gewebe:

aus Baumwolle (K 40 %, W 45 %) 45 %

aus Seide (K 50 %, W 45 %) 50 %

Zollfrei sind u. a.: Alizarinfarben; Anilinsalze; Tiere zum Züchten¹⁾ von reiner Abstammung, sofern sie in einem Register für Zuchtzwecke eingetragen sind; roher Weinstein; Bücher, Stiche, Photographien etc. auf besondere Bewilligung, für die Regierung, den Kongress oder für wissenschaftliche Anstalten; Bücher in anderer als englischer Sprache; wissenschaftliche Instrumente, nicht für den Handel bestimmt; Kleidungsstücke und persönliche Effekten von Einwanderern etc.

Nach einer besondern Bestimmung des neuen Tarifes unterliegen Waren, für die bei der Ausfuhr aus dem betreffenden Staat eine **Exportprämie** oder sonstige Ausfuhrbegünstigung gewährt wird, einem dieser Prämie entsprechenden Zuschlag.

¹⁾ Aus ganzem, ungespaltenem Stroh.